



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 122/10
Luxemburg, den 16. Dezember 2010

Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-231/06 und T-237/06
Königreich der Niederlande und Nederlandse Omroep Stichting /
Kommission

Das Gericht bestätigt die Entscheidung der Kommission, wonach das System der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in den Niederlanden eine Beihilfe darstellt, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist

Die Niederlande müssen demnach einen Betrag von 76,327 Millionen Euro zuzüglich Zinsen von der niederländischen Rundfunkstiftung (NOS) zurückfordern

Außer kommerziellen Rundfunkveranstaltern sind verschiedene öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten auf dem niederländischen Markt tätig. Von diesen übt die Nederlandse Omroep Stichting (NOS) (niederländische Rundfunkstiftung) zwei Funktionen aus. Einerseits ist sie eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die unter dem Namen NOS RTV agiert. Andererseits hat ihr Vorstand, der unter dem Namen Publieke Omroep (PO) (öffentlicher Rundfunk) tätig ist, die Aufgabe, das gesamte System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu koordinieren.

Die wesentlichen Einnahmequellen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, NOS in ihren beiden Funktionen inbegriffen, sind die jährlichen staatlichen Zahlungen. Diese Rundfunkanstalten können Rücklagen bilden, um Schwankungen der im Haushalt vorgesehenen Beträge kompensieren zu können. Seit 1994 erhalten sie zudem Ad-hoc-Zahlungen.

Nachdem die Kommission in den Jahren 2002 und 2003 mehrere Beschwerden insbesondere von kommerziellen niederländischen Rundfunkveranstaltern erhalten hatte, die behaupteten, dass die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in den Niederlanden eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe sei, hat sie eine Untersuchung eingeleitet.

In ihrer Entscheidung 2008/136/EWG vom 22. Juni 2006 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Ad-hoc-Finanzierungen als staatliche Beihilfe zu betrachten seien. Außerdem seien sie als neue Beihilfe anzusehen, die ihr hätte bekannt gegeben werden müssen. Die Kommission stellte fest, dass bestimmte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten überhöhte Zuschüsse erhalten hätten, die im Allgemeinen in die Programmrücklagen überführt worden seien, betrachtete diese staatliche Beihilfe aber als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, solange der überhöhte Betrag in einer Sonderrücklage verwaltet wird, die sich auf höchstens 10 % des Jahreshaushaltes der Rundfunkanstalten beläuft. Da ein Teil dieser Rücklagen im Jahr 2005 an den PO abgeführt worden sei, sah die Kommission diesen Transfer, der die Bezuschussung des PO erhöht habe, ebenfalls als Ad-hoc-Finanzierung an.

Die Kommission war der Ansicht, die staatliche Ad-hoc-Beihilfe, die der NOS für die Funktionen gewährt worden sei, die diese als PO ausgeübt habe, sei nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und müsse von der NOS zurückgefordert werden. Der zurückzufordernde Betrag belaufe sich auf 76,327 Millionen Euro zuzüglich Zinsen.

Am 30. August 2006 und am 4. September 2006 haben die Niederlande und NOS beim Gericht Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission erhoben.

Zur Stützung ihrer Klagen haben sie mehrere Argumente geltend gemacht, u. a. eine Verletzung der Verteidigungsrechte, die falsche Einstufung der Ad-hoc-Zahlungen als Beihilfen, die falsche Einstufung der Ad-hoc-Zahlungen als neue Beihilfe und Fehler bei der Berechnung der behaupteten überhöhten Bezuschussung.

In seinem Urteil vom heutigen Tag verwirft das Gericht alle von den Niederlanden und NOS vorgetragenen Argumente und bestätigt folglich die Entscheidung der Kommission.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: ☎ (+352) 4303 3255